

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 288/63

URTEIL

Verkündet am
26. Januar 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] - K o [REDACTED], Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft in K [REDACTED], v [REDACTED]-
Straße [REDACTED] - [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Generalkonsul Dr. Hans G [REDACTED] und Konsul Walter G [REDACTED],
ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis N [REDACTED],
N [REDACTED], vertreten durch ihren Direktor F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juni 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben ein Schadenteilungsabkommen abgeschlossen, das u.a. folgende Vereinbarungen enthält:

"§ 1

1. Kann die Krankenkasse /Klägerin/ gegen eine bei dem G- -Ko- /Beklagte/ haftpflichtversicherte natürliche oder juristische Person gemäß § 1542 Abs. 1 RVO Regreßansprüche aus Schadensfällen ihrer Versicherten oder deren mitversicherten Familienangehörigen (Geschädigte) geltend machen, so verzichtet der Gerling-Konzern auf die Prüfung der Haftungsfrage und ersetzt der Krankenkasse ... nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen
50 % in Fällen der Verschuldenshaftung und
60 % in Fällen der Gefährdungshaftung
ihrer nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Leistungen.
2. Voraussetzung dafür ist, daß den Geschädigten in der gleichen Zeit ein gleichartiger Schadensersatzanspruch entstanden und auf die Krankenkasse übergegangen ist.
3. Voraussetzung ist ferner, daß nach dem feststehenden Tatbestand objektiv die Möglichkeit einer

Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherten gegeben ist. Damit fallen z. B. solche Schäden nicht unter das Teilungsabkommen, bei denen es an einem Kausalzusammenhang zwischen Schaden und dem Handeln bzw. Unterlassen des Inanspruchgenommenen offensichtlich fehlt, die also nur rein äußerlich und zufällig mit dem versicherten Wag- nis zusammenhängen. ...

Der Gerling-Konzern verzichtet auf den Einwand des unabwendbaren Ereignisses (§ 7 II StVG). Das Abkom- men gilt auch, wenn der Schaden durch eigenes Ver- schulden, jedoch nicht durch Vorsatz des Geschä- digten, entstanden ist."

Auf Grund des Teilungsabkommens verlangt die Klägerin die anteilmäßige Erstattung der Krankenhauskosten, die sie für ihr Kassenmitglied A. aufgewandt hat (60 % von 330,45 DM = 198,27 DM). A. war am 14. März 1961 mit seinem Motorroller infolge Unachtsamkeit auf einen am Stra- ße rand geparkten Personenkraftwagen aufgefahren, dessen Hal- ter bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert war.

Die Beklagte hält sich nicht für erstattungspflich- tig, weil ihr Versicherungsnehmer keinen Schadensersatz zu leisten habe.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten über die Anwendbarkeit des Teilungsabkommens auf den vorliegenden Schadensfall. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Das Teilungsabkom-



men gelte nach § 1 Nr. 3 Abs. 2 auch, wenn der Schaden durch eigenes Verschulden des Geschädigten entstanden sei. Auf den Einwand des unabwendbaren Ereignisses (§ 7 Abs. 2 StVG) habe die Beklagte ausdrücklich verzichtet. Schon daraus folge, daß die Erstattungspflicht der Beklagten keinen b e g r ü n d e t e n Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherten voraussetze. Ob und inwieweit ein Schadensersatzanspruch im Einzelfall begründet sei, solle nach dem Teilungsabkommen außer Betracht bleiben, da die Beklagte in § 1 Nr. 1 auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet habe. Es genüge, daß o b j e k t i v die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherten bestehe. Das treffe hier zu, weil auch die Betriebsgefahr, die von einem parkenden Kraftfahrzeug ausgehe, unter das "versicherte Wag-nis" falle. Denn die Beklagte habe nach § 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung für alle Schäden, die durch den Gebrauch des versicherten Kraftfahrzeugs entstünden, Versicherungsschutz zu gewähren. In demselben Umfange sei die Beklagte nach dem Sinn und Zweck des Teilungsabkommens zur Erstattung verpflichtet.

Dem ist zuzustimmen.

Der erkennende Senat hat bereits in der Sache II ZR 45/64 (Urteil vom 2. Juni 1966) ein gleichlautendes Teilungsabkommen auf einen gleichgelagerten Auffahrunfall für anwendbar erklärt. Den veröffentlichten Entscheidungsgründen (VersR 1966, 817) ist nichts hinzuzufügen, da die Ausführungen der Revision keine neuen, nicht schon bisher berücksichtigten Gesichtspunkte enthalten.

II. Hiernach ist die Revision der Beklagten unbegründet und daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Stempel